



Vorschläge zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren beim Stromnetzausbau

Der Netzausbau ist zugleich das Nadelöhr und der Enabler der Energiewende. Um die ambitionierten Klimaschutzziele zu erreichen, muss zügig eine robuste und zukunftsfähige Energieinfrastruktur ausgebaut werden. Um den Netzausbau zu beschleunigen, sind rechtssichere und zügige Genehmigungsverfahren essentiell.

Für alle Vorschläge zur Beschleunigung des Netzausbaus gilt: Zukünftige Gesetzesänderungen sollten nur für Netzausbauprojekte gelten, deren Genehmigungsverfahren noch nicht begonnen haben. Alle gesetzlichen Eingriffe in laufende Verfahren wirken sich verzögernd auf den Netzausbau und damit auf die Energiewende als Ganzes aus.

Ferner dürfen gesetzliche Neuregelungen keinen „experimentellen“ Charakter haben. Dies gilt etwa im Hinblick auf das Instrument der sog. Legalplanung, bei der ein Leitungsverlauf oder Leitungskorridore vom Gesetzgeber festgelegt werden. Da die Anforderungen des Abwägungsgebots an die Korridor- und Trassenfindung auch bei einer Legalplanung eingehalten werden müssen und zur Vorbereitung eines Gesetzesbeschlusses für ein Vorhaben ein dem Planfeststellungsverfahren entsprechender Planungsprozess durchlaufen werden müsste, ist durch dieses Instrument keine Beschleunigungswirkung zu erwarten. Ein solches Instrument würde beim Stromnetzausbau rechtliches Neuland darstellen und somit zahlreiche neue, komplexe verfassungsrechtliche, unionsrechtliche und völkerrechtliche Fragen aufwerfen, vor allem hinsichtlich des Rechtsschutzes.

Die größten Problemzonen bei den Genehmigungsverfahren liegen unserer Erfahrung nach im Verfahrens- und im materiellen Recht.

Verfahrensrecht:

- **NABEG VEREINFACHEN und SCHÄRFEN:**
Die Bundesfachplanung hat sich als Instrument bewährt. Allerdings zeigt sich nach ersten Erfahrungen aus den Projekten auch, dass Aufwand und Nutzen der Bundesfachplanung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen sollten. Die Notwendigkeit der Bundesfachplanung sollte daher nur für konkret vom Gesetzgeber zu entscheidende Vorhaben bestehen, z.B. insbesondere für Fälle, in denen mehrere Vorhaben über eine „Stammstrecke“ in einem gemeinsamen Korridor geführt werden sollen oder die wegen ihrer großen Länge oder der Betroffenheit von mehr als zwei Bundesländern besonders komplex

ist. In solchen Fällen schafft die Bundesfachplanung Akzeptanz für die großräumige Korridorfindung und sichert den rechtlichen Erhalt des ebenenbezogenen Abschichtungseffekts bei etwaigen Klageverfahren. In weniger komplexen Fällen sollte auf die Bundesfachplanung verzichtet und die großräumige Korridorfindung ins Planfeststellungsverfahren integriert werden.

- **Abschwächung der Bindungswirkung der Bundesfachplanung (§ 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG):** Durch die Reduzierung der Prüftiefe auf das ebenengerecht Notwendige wird eine – ausschließlich kleinräumige – Abweichung von der Korridorentscheidung der Bundesfachplanung nach §12 NABEG (Vorbild: § 18 Abs. 3a NABEG) ermöglicht, wenn sich erst auf Ebene der Planfeststellung Verstöße der Trasse gegen zwingend einzuhaltende rechtliche Vorgaben ergeben. Dies würde es ermöglichen, das Bundesfachplanungsverfahren von seiner Prüftiefe her primär auf die großräumige Linienführung zu beschränken und damit die Verfahren zu beschleunigen.
- **Abschaffung des dem NABEG zugrunde liegenden Ansatzes der „zweistufigen“ Antragsstellung** bei der Bundesfachplanung (§§ 6, 8 NABEG) und der Planfeststellung (§§ 19, 21 NABEG). Die Zweistufigkeit hat sich weder bei der Beschleunigung noch bei der Schaffung von Akzeptanz bewährt. Eine Beteiligung der betroffenen Stakeholder kann auch ohne eine gesetzliche Festlegung über die Erörterungstermine und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Netzbetreiber auf informellem Wege erreicht werden. Wie auch in Länderverfahren, können über Scoping-Termine die erforderlichen Informationen von den Trägern öffentlicher Belange erlangt werden.
- **Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 44b EnWG) und Enteignung (§ 45 EnWG) sollten durch ein gesetzliches Leitungsverlegungsrecht nach dem Vorbild von § 76 TKG ersetzt werden.** Die Herstellung der Flächenverfügbarkeit sollte zukünftig nicht mehr durch enteignende Eingriffe, sondern wie bei Telekommunikationslinien durch eine (vorangestellte) Festlegung von Rechten und Pflichten des Eigentums (Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums) erfolgen. Es sollte außerdem bestimmt werden, dass auch das dem Netzausbau dienende Leitungsverlegungsrecht nicht nur ein einklagbares Recht auf Duldung der Grundstücksbenutzung verleiht, sondern auch ein eigenmächtiges Handeln gestattet.
Hierdurch könnten:
 - Aufwändige Verfahren der Vorzeitigen Besitzeinweisung und Enteignung entfallen.
 - Ein Rechtssicherheitsniveau erreicht werden, das über dasjenige von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten hinausgeht.

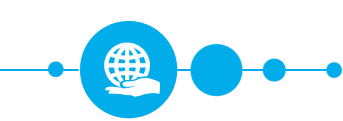
- **Einführung einer Ordnungswidrigkeit in EnWG/NABEG nach dem Vorbild von §23 Abs. 1 Nr. 13 FStrG bei Behinderung von Vorarbeiten i.S.v. §44 EnWG.** Die bisherige Behandlung des Netzausbaus als Vorhaben „zweiter Klasse“ im Vergleich zu Bundesfernstraßen hat in der Praxis zu erheblichen Verzögerungen geführt:
 - Allein bei dem Vorhaben SuedOstLink gab es in der TenneT-Regelzone im vergangenen Jahr 54 Duldungsverfahren bei der Bundesnetzagentur. Die folgenlose Möglichkeit der Weigerung bietet ein erhebliches Missbrauchspotential, um den Projektfortschritt bewusst zu verzögern. Duldungsverfahren mussten auch gegen öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften geführt werden¹.
 - Im laufenden Jahr wurden die ausführenden Personen vor Ort bei der Durchführung von Vorarbeiten u.a. körperlich angegangen, bedroht (mit dem Tode) und bestohlen; es wurden mehrere Straftaten angezeigt, alle Ermittlungsverfahren wurden eingestellt. Durch dieses erhebliche Bedrohungspotenzial vor Ort wollen beauftragte Dienstleister ihrem Auftrag nicht nachkommen, was zu weiteren Verzögerungen führt.

- **Vorarbeiten i.S.v. § 44 EnWG** sollten nicht mehr vom Netzbetreiber durch zeit- und ressourcenintensive Anschreiben jedes einzelnen Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder ortsübliche Bekanntmachung nach dem jeweils einschlägigen Ortsrecht der betroffenen Kommune bekanntgegeben werden müssen, sondern durch Allgemeinverfügung der Genehmigungsbehörde. Die Duldung der Vorarbeiten sollte direkt gegenüber den Betroffenen angeordnet werden; der Netzbetreiber sollte einen Anspruch auf termingerechten Erlass dieser Allgemeinverfügung haben.

- Einführung einer **Genehmigungsfiktion in § 43f EnWG und § 25 NABEG** für den Fall, dass eine im Gesetz aufzunehmende Entscheidungsfrist ohne behördliche Reaktion abläuft. Bei Untätigkeit der Behörde wird eine entsprechende Genehmigung als erteilt angenommen. Diese bereits aus anderen Rechtsgebieten bekannte verfahrensrechtliche Möglichkeit erleichtert und beschleunigt insbesondere die Umsetzung von Maßnahmen, die der kurzfristigen optimierten Nutzung des Bestandsnetzes dienen (NOVA-Prinzip).

- **Schaffung bzw. Beibehaltung digitaler Beteiligungsformate** (insbesondere dauerhafte Integration und Weiterentwicklung der Regelungen des PlanSiG ins VwVfG/EnWG/NABEG).

¹ BVerwG 4 VR 1. 20 und 4 VR 4.20.



Materielles Recht:

- Grundsätzliche **Klärung des Spannungsverhältnisses zwischen Naturschutz** (etwa durch Gebiets- und Artenschutz) **und Umweltschutz durch Klimaschutz** (Integration Erneuerbarer Energien/ Leitungsbau) auf nationaler und internationaler Ebene.
 - Klimaschutzprojekten (wie dem Netzausbau) sollte bei naturschutzrechtlichen Abwägungsentscheidungen ein grundsätzlicher Vorrang bzw. jedenfalls ein besonderes Gewicht zukommen.
 - Handlungsspielräume zur Straffung von Verfahren, etwa durch Präklusionsregelungen, sollen auch vor dem Hintergrund europa- und völkerrechtlicher Regelungen geprüft werden.
- Es sollten, z.B. in Form einer **TA Artenschutz**, rechtliche **Standardisierungen zur Anwendung des Artenschutzes** geschaffen werden (etwa zur Annahme eines "signifikanten Tötungsrisikos" oder einer „Störung“). Die bestehende Situation, in der in jedem Projekt jede Genehmigungsbehörde eine eigenständige Interpretation solcher komplexen und höchst auslegungsbedürftigen Regelungen vornimmt, führt regelmäßig zu Verzögerungen.
- Bei Energiewendeprojekten ist im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung eine erleichterte Inanspruchnahme der Möglichkeit einer **unmittelbaren Ersatzgeldzahlung** sowie die **Flexibilisierung der Nutzung möglicher Kompensationsmaßnahmen** zu prüfen, bspw. eine Lockerung des naturräumlichen Zusammenhangs oder die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten von Ökokonten und Wertpunkten.